

März 2020

Informationsblatt Masernimpfpflicht für neu aufzunehmende Kinder ab dem 01.03.2020 Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Eltern, deren Kind in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Betreuungsbeginn** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass es ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollte man sich an Haus- oder Kinderärztin bzw. an Haus- oder Kinderarzt wenden. Diese/r kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung des Kindes nicht möglich ist (Kontraindikation), kann der Arzt/die Ärztin auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Eltern werden daher gebeten werden, der Einrichtungsleitung, spätestens bis zum **Tag vor Beginn der Betreuung in einer Einrichtung**, einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, gemäß Infektionsschutzgesetz nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern schützt nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.